

den Reichsvikaren ebendort zugewiesene Befugnis ad beneficia ecclesiastica presentandi, d. h. zu kirchlichen Pfründen vorzuschlagen, die dem Vorschlagsrecht des Reichsoberhauptes unterlagen. Es geschieht dort dieser potestas ausdrücklich Erwähnung, weil Karl IV. der Gefahr, dass das Recht des Reiches an erledigten Pfründen während eines Interregnums in Vergessenheit geraten könnte, entgegenwirken wollte. Besonders wertvoll ist hierbei W.'s Hinweis darauf, dass Karl die gleichen Gerechtsame schon 1346 dem Erzbischof Balduin von Trier als Reichsstathalter per Germaniam et Galliam zugewiesen, andererseits aber diesem als Reichsfürsten gegenüber gleichzeitig das königliche Patronatsrecht energischer als seine Vorgänger gewahrt hat; sodass diese Abhandlung abermals geeignet ist, Karls Fürsorge für die Reichsrechte deutlich ins Licht zu setzen.

M. Kr.

37. Von den Deutschen Reichstagsakten ist die zweite Hälfte des 13. Bandes, König Albrecht II., 1. Abteilung, 2. Hälfte, 1438, herausgegeben von Gustav Beckmann, Gotha 1916 erschienen; sie enthält die beiden Nürnberger Reichstage vom Juli und vom Oktober bis November 1438.

E. M.

38. Viktor Ernst, 'Die Entstehung des niederen Adels', Stuttgart, Kohlhammer 1916, 96 S., geht in Beschränkung seiner Untersuchungen auf den schwäbischen Stamm nicht von den Gegensätzen 'frei' und 'unfrei', auch nicht von Hof- und Herrendienst aus, sondern von der ländlichen Mark, dem Dorf und der Burg, die durch Zwing und Bann eine bevorrechtete Stellung gegenüber dem Dorfe erhält. Er glaubt auf seinem Weg die Anfänge des niederen Adels bis in die Karolingerzeit zurückführen und aus dem Herauswachsen aus der ländlichen Gemeinde erklären zu können.

M. T.

39. Lauritz Weibull sucht in einer eigenen Schrift über den Liber census Daniae — Kung Valdemars Jordebok, H. Hagerup's Forlag, København [1916], eine neue Auffassung dieser für die Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte Dänemarks im 13. Jh. grundlegenden Quelle zu begründen. Der als 'Hauptstück' bezeichnete Teil enthalte eine Uebersicht über die königlichen Einkünfte nicht für das ganze Jahr, sondern nur während eines Sommerhalbjahres. Das wird besonders durch einen Vergleich mit einem andern Stück, der Hallandsliste, näher zu begründen